

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/13039 –

Keine Verurteilungen von Graffiti Tätern im Jahr 2019 in Koblenz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/13039** – vom 15. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Laut der Antwort auf die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12708 – wurde von den elf Tatverdächtigen, die im Jahr 2019 in Koblenz wegen Sachbeschädigungen durch Graffitis ermittelt wurden, keiner verurteilt. Alle Strafverfahren wurden eingestellt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die meisten Ermittlungsverfahren im Jahr 2019 in Koblenz wegen Sachbeschädigungen durch Graffitis eingestellt wurden?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit ermittelte Tatverdächtige, die Straftaten durch Graffitis begangen haben, auch tatsächlich verurteilt werden?
3. Wie viele Strafanzeigen wegen Graffiti wurden im Jahr 2020 in Koblenz beanzeigt, und wie viele Tatverdächtige konnten ermittelt werden?
4. Wie viele Sachbeschädigungen durch Graffitis, die in Koblenz im Jahr 2020 begangen wurden, waren politisch motiviert (bitte aufgliedert nach rechtsextrem, linksextrem, islamistisch)?
5. Zu welchen Strafen wurden die 15 Tatverdächtigen verurteilt, die im 1. Halbjahr 2020 in Koblenz Sachbeschädigungen durch Graffitis begangen haben?
6. Wurden den 15 ermittelten Tatverdächtigen, die im 1. Halbjahr 2020 in Koblenz Graffitistrafaten verübt haben, die Reinigungskosten durch den Kommunalen Servicebetrieb Koblenz in Rechnung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie ist der Sachstand der zwei Ermittlungsverfahren vom Wochenende vom 17. bis 19. April 2020, in dem Tatverdächtige ermittelt werden konnten?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Prüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts sowie eines hinreichenden Tatverdachts für eine Straftat obliegt der Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Staatsanwaltschaft ist dabei an das Legalitätsprinzip gebunden, d. h. sie ist nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich verpflichtet, bei dem Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Konnte eine tatverdächtige Person ermittelt werden und bieten die Ermittlungen hierzu genügenden Anlass, sieht § 170 Absatz 1 StPO im Regelfall den Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Erhebung der öffentlichen Klage vor. Andernfalls hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einzustellen (§ 170 Absatz 2 Satz 1 StPO).

Das Legalitätsprinzip gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Vielmehr kann die Staatsanwaltschaft etwa gemäß §§ 153 f. StPO aus Opportunitätsgesichtspunkten von der Verfolgung eines Vergehens bei geringer Schuld des Täters bzw. unter der Erteilung von Auflagen und Weisungen absehen oder nach § 154 Absatz 1 StPO einzelne Taten aus verfahrensökonomischen Gründen nicht verfolgen.

Bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wird das Legalitätsprinzip zudem durch die Einstellungsmöglichkeiten nach § 45 Jugendgerichtsgesetz (JGG) einschränkt, wodurch der im Jugendstrafverfahren geltende Leitgedanke der vorrangigen Ausrichtung der Sanktionsfolge am Erziehungsgedanken zum Ausdruck kommt.

Schließt die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durch die Erhebung einer Anklage oder die Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls ab, obliegt die Entscheidung über die weitere Verfahrensweise dem zuständigen Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Diese Grundsätze gelten auch für Verfahren, denen der Vorwurf der Sachbeschädigung durch das Anbringen von sog. Graffiti zugrunde liegt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.

Im Betrachtungszeitraum 1. Januar bis 31. August 2020 wurden in der PKS 839 Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung durch Graffiti für das Stadtgebiet Koblenz registriert. Insgesamt konnten 20 Tatverdächtige ermittelt werden.

Im Jahr 2020 wurden im Stadtgebiet Koblenz mit Stand 24. September 2020 insgesamt 14 Sachbeschädigungen durch Graffiti registriert, die der politisch motivierten Kriminalität (PMK) zuzuordnen sind. Davon sind zwölf Fälle der PMK-Links und zwei Fälle der PMK-Rechts zuzuordnen. Graffiti mit islamistischem Hintergrund wurden nicht registriert.

Zu den Fragen 5 und 7:

Eine Person wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt. Gegen eine weitere Person hat die Staatsanwaltschaft Koblenz Anklage erhoben. Die Ermittlungsverfahren gegen drei weitere Personen, von denen zwei Personen zu den in Frage 7 in Bezug genommenen Tatverdächtigen zählen, wurden gemäß § 154 Absatz 1 StPO eingestellt. Gegen drei weitere Personen wurden die Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Gegen zwei weitere Personen wurden die Ermittlungen gemäß § 45 Absatz 2 JGG eingestellt. Gegen vier Personen, von denen eine Person zu den in Frage 7 in Bezug genommenen Tatverdächtigen zählt, dauern die Ermittlungen an. Hinsichtlich einer weiteren Person wurde das Ermittlungsverfahren zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Aachen abgegeben.

Zu Frage 6:

Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Koblenz werden durch den Kommunalen Servicebetrieb Koblenz Schadensersatzforderungen in Abhängigkeit von der Beweislage geprüft.

Herbert Mertin
Staatsminister